2. Änderungssatzung zur
Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) vom 20.12.2012

Aufgrund

- §§ 4 Absatz 1 und 17 Absatz 2 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein - GVOBl. Schl.-H. 2003, Seite 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBL. Schl.-H. 2017, Seite 140) und
- § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (Bundesgesetzblatt 2017, Teil I Seite 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (Bundesgesetzblatt 2017; Teil I Seite 2808) in Verbindung mit
- § 3 Absatz 1 und § 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. 1999, Seite 26), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, Seite 124)

wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Schleswig-Flensburg am 13. Dezember 2017 nachstehende 2. Änderungssatzung zur

„Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) vom 20.12.2012“

erlassen:

Artikel 1

1. § 24 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

   (6) Im Kreisgebiet außer dem Gebiet der Stadt Schleswig sind die in Absatz 5 genannten Abfallbehälter grundsätzlich am Rand der Erschließungsstraße so bereitzustellen, dass das Abfuhrfahrzeug unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „DGUV Vorschrift 43 Müllbeseitigung" der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) und der in der vom Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) herausgegebenen „DGUV Regel 114-601 - Branche Abfallwirtschaft - Teil I: Abfallsammlung" enthaltenen Branchenregelungen an den Aufstellplatz heranfahren kann und das Laden und der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist (Straßenrandentsorgung).

2. § 24 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst.

   (7) Sind Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „DGUV Vorschrift 43 Müllbeseitigung" der BG Verkehr und der in der vom Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) herausgegebenen „DGUV Regel 114-601 - Branche Abfallwirtschaft - Teil I: Abfallsammlung" enthaltenen Branchenregelungen oder aus sonstigen Gründen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Überlassungspflichtigen die in Absatz 5 aufgeführten Restabfallbehälter, Biotonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Beeinträchtigung städtebaulicher Belange kann der Kreis eine andere Sammelstelle als die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare bestimmen.

3. In § 24 wird folgender neuer Absatz 8a eingeführt:

   (8a) Auf Antrag des nach § 4 Absatz 1 Verpflichteten werden vom Kreis oder der ASF auch Gelbe Säcke (vgl. § 21 Absatz 8 AWS) an dem bekanntgemachten Sammlungstag von einem anderen Standplatz als am Rand der Erschließungsstraße zur Entleerung in das an der Erschließungsstraße bereitstehende Sammelfahrzeug abgeholt (Hol-Service Gelber Sack - HS Gelber Sack). Hinsichtlich der Wahl des Standplatzes gilt Absatz 9 analog. Der vereinbarte Standplatz kann sich auch auf dem Grundstück des Überlassungspflichtigen befinden.

   Für die Durchführung des Hol-Service Gelber Sack werden gesonderte Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

4. § 24 Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst.

(9) Der Standplatz ist unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „DGUV Vorschrift 43 Müllbeseitigung“ der BG Verkehr und der in der vom Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) herausgegebenen „DGUV Regel 114-601 - Branche Abfallwirtschaft - Teil I: Abfallsammlung“ enthaltenen Branchenregelungen, der dazu ergangenen VDI-Richtlinie 2160 sowie der bauordnungsrechtlichen Vorschriften so zu wählen und so zu gestalten, dass die Abholung der in Absatz 5 genannten Abfallbehälter zur Leerung am Straßenrand (Hol- und Bring-Service) ohne Schwierigkeiten und ohne weitere Zeitverluste möglich ist.

5. § 24 Absatz 10 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst.

Der Standplatz ist unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „DGUV Vorschrift 43 Müllbeseitigung“ der BG Verkehr und der in der vom Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) herausgegebenen „DGUV Regel 114-601 - Branche Abfallwirtschaft - Teil I: Abfallsammlung“ enthaltenen Branchenregelungen, der dazu ergangenen VDI-Richtlinie 2160 sowie der bauordnungsrechtlichen Vorschriften so zu wählen und so zu gestalten, dass ein Anfahren des Standplatzes mit dem Müllsammelfahrzeug ohne Schwierigkeiten und ohne weitere Zeitverluste möglich ist.

Artikel 2

Der Landrat wird ermächtigt, die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Schleswig-Flensburg in der Fassung der 2. Änderungssatzung bekannt zu machen und redaktionelle Unstimmigkeiten zu bereinigen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Schleswig, den 13.12.2017
Kreis Schleswig-Flensburg

Dr. Wolfgang Buschmann
- Landrat -

KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG 1 *